

Die hier vorliegende Fassung ist der auf der LER-Beratung am 14.9. beschlossene Entwurf.

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
zur Änderung der Verordnung über die Mitwirkung
der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen**

Az.: 36-6683.00/2
Vom2002

Aufgrund von § 50 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213) **in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 399, 406), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 426, 428)** wird verordnet:

**Erster Teil
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Grundsätze

- (1) Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern
1. in der Klassenelternversammlung, durch den Klassenelternsprecher, die Elternräte (Elterntat, Kreiselternrat und Landeselternrat) und deren Vorsitzende;
 2. in der Schulkonferenz und im Landesbildungsrat wahr.
- (2) Unbeschadet der Rechte volljähriger Schüler können deren Eltern sind deren Eltern berechtigt und verpflichtet, die Aufgaben nach Abs. 1 wahrzunehmen. (Begründung: Erkenntnisse von PISA und tragische Ereignisse von Erfurt!)**
- (3) Die Rechte und Aufgaben der Elternvertreter in der Schulkonferenz und im Landesbildungsrat bleiben durch diese Verordnung unberührt.
- (4) Die Organe der Elternmitwirkung sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Schulgesetzes und dieser Verordnung von allen am Schulleben Beteiligten, den Schulträgern und den Schulaufsichtsbehörden zu unterstützen.

§ 2

Eltern

- (1) Eltern im Sinne dieser Verordnung sind alle Erziehungsberechtigten, denen die Sorge für die Person des Schülers zusteht, oder Personen, denen diese die Erziehung außerhalb der Schule anvertraut haben.
- (2) Mit der Volljährigkeit des Schülers endet das elterliche Erziehungs- und Sorgerecht.

§ 3

Elternrechte

(1) Die Rechte und Pflichten der einzelnen Eltern gegenüber ihren Kindern, gegenüber Schule und Schulverwaltung werden durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Angelegenheiten einzelner Schüler können die Organe der Elternmitwirkung nur mit Zustimmung der Eltern dieser Schüler behandeln.

~~(3) Eltern können in begründeten Fällen in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I mit Zustimmung des jeweiligen Lehrers den Unterricht ihres Kindes besuchen, soweit dadurch der geordnete Unterrichtsbetrieb nicht unangemessen beeinträchtigt wird.~~

(3) Die Eltern haben in zu begründenden Fällen einen Anspruch auf Teilnahme am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen ihres Kindes, während dieses eine Schule der Primarstufe oder Sekundarstufe I besucht. Auf die pädagogischen Erfordernisse des Unterrichts und der Schule ist Rücksicht zu nehmen. Die Eltern können ihre Rechte auf gewählte Elternvertreter übertragen.

§ 4

Eltern-Lehrer-Gespräch

Unbeschadet dienstlicher Regelungen stehen die Lehrer den Eltern in Sprechstunden zur gegenseitigen persönlichen Aussprache und Beratung zur Verfügung. Das Nähere regelt die jeweilige Schule.

§ 5

Rechtsstellung der Elternvertreter

(1) Elternvertretungen sind unabhängige, von den Eltern selbst gewählte oder gebildete Organe. Die Tätigkeit als Elternvertreter ist ehrenamtlich.

(2) Die Elternvertreter sind in ihren Entscheidungen der Elternschaft der Schule verpflichtet. Sie sind bei der Ausübung ihrer Rechte frei von Weisungen durch Schule, Schulaufsichtsbehörden und sonstige Behörden. Andererseits sind sie nicht berechtigt, diesen Weisungen zu erteilen oder Untersuchungen gegen sie wegen ihres dienstlichen Verhaltens zu führen. Unberührt hiervon bleibt das Informations- und Beschwerderecht der Eltern.

(3) Elternvertreter haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach der Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen oder gegen geltende Gesetze bzw. Rechtsvorschriften verstoßen.

Zweiter Teil

Organe der Elternmitwirkung

1. Abschnitt

Klassenelternversammlung und Klassenelternsprecher

§ 6

Mitglieder

(1) Mitglieder der Klassenelternversammlung sind die Eltern der Schüler einer Klasse.

~~(2) Für Klassen, in denen zum Schuljahresbeginn mehr als die Hälfte der Schüler volljährig ist, wird keine Elternvertretung gebildet. **(Bleibt so stehen!)**~~

(2) Für Klassen, in denen zum Schuljahresbeginn mehr als die Hälfte der Schüler volljährig ist, kann eine Elternvertretung gebildet werden. (VGL. §1 !)

(3) streichen

~~(3) Eltern volljähriger Schüler, in deren Klasse noch eine Klassenelternversammlung gebildet wird, können an dieser mit beratender Stimme teilnehmen.~~

§ 7

Wahl und Wählbarkeit

- (1) Die Klassenelternversammlung tritt unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Unterrichts, zur Wahl des Klassenelternsprechers und dessen Stellvertreters zusammen.
- (2) Wahlberechtigt sind die Eltern jedes Schülers der Klasse. Wählbar sind alle Wahlberechtigten, ausgenommen:
1. der Schulleiter, der stellvertretende Schulleiter und die Lehrer der Schule sowie sonstige Personen, die an der Schule unterrichten;
 2. die Ehegatten des Schulleiters, des stellvertretenden Schulleiters und der Lehrer, die die Klasse unterrichten;
 3. die in einer Schulaufsichtsbehörde des Freistaates Sachsen tätigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten des höheren Dienstes;
 4. die Ehegatten der für die Fach- und Dienstaufsicht über die Schule zuständigen Beamten oder vergleichbaren Angestellten;
 5. die gesetzlichen Vertreter des Schulträgers, ihre allgemeinen Stellvertreter sowie die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten oder vergleichbaren Angestellten.
- (3) Niemand kann an derselben Schule zum Klassenelternsprecher oder Stellvertreter mehrerer Klassen gewählt werden.

§ 8

Amtszeit und Fortführung der Geschäfte

- (1) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Elternvertreter können für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig solange die Wählbarkeit besteht.
- (2) Klassenelternsprecher, deren Amtszeit abgelaufen oder deren Amt erloschen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend bis zur Neuwahl der Klassenelternsprecher weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

§ 9

Vorzeitige Beendigung

- (1) Das Amt des Klassenelternsprechers erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt.
- (2) Klassenelternsprecher und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufen Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten schriftlich darum ersucht. Für die Einladung und Vorbereitung der Wahl sorgt der Stellvertreter; es gilt § 10 Abs. 3.

§ 10

Wahlvorbereitung

- (1) Zur Wahl des Klassenelternsprechers und dessen Stellvertreters lädt der geschäftsführende Amtsinhaber, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ein und bereitet sie vor.
- (2) In neu gebildeten Klassen lädt der Vorsitzende des Elternrates oder ein von ihm vorläufig bestimmter

Klassenelternsprecher zur ersten Wahl ein. Nimmt der Elternratsvorsitzende diese Aufgabe nicht wahr oder gibt es ihn nicht, so obliegt die Einladung und Vorbereitung dem Klassenlehrer oder einem **von der Schulleitung** bestimmten Lehrer.

(3) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 11

Abstimmungsgrundsätze

(1) Die Wahlen sind offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn mindestens ein Wahlberechtigter es wünscht.

(2) Die Eltern eines Schülers haben stets zusammen nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist nicht zulässig.

(3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 12

Wahlanfechtung

(1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Elternrat, soweit die Wahlordnung nichts anderes vorschreibt.

(2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als vier Wochen nach Beginn des Unterrichts (§ 7 Abs. 1) durchgeführt wurde.

§ 13

Wahlordnung

Der Elternrat kann durch Wahlordnung nähere Regelungen erlassen über:

1. die Verlängerung der Amtszeit der Klassenelternsprecher und ihrer Stellvertreter;
2. die Form der Einladung, wobei bestimmt werden kann, dass die Einladung über die Schüler erfolgt;
3. eine Neuwahl für den Fall, dass der Klassenelternsprecher und sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;
4. das Verfahren für die Einsprüche gegen die Wahl.

§ 14

Informationsrecht

Der Klassenlehrer hat den Klassenelternsprecher, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, über alle die Klasse gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten. Dazu zählen insbesondere Fragen zu Lehrplänen, Lehr- und Lernmaterialien, zu Grundsätzen der Leistungsermittlung und -bewertung.

§ 15

Jahrgangselternvertretung

(1) Wird der Unterricht nicht im Klassenverband erteilt, treten an Stelle der Klassenelternvertretung Jahrgangselternvertretungen. Die Eltern wählen jeweils pro Tutorengruppe oder für 15 bis noch nicht volljährige 25 Schüler eines Jahrgangs einen Elternsprecher und dessen Stellvertreter. Diese Elternsprecher sind Mitglieder des Elternrates der Schule; §§ 7 bis 14 gelten entsprechend.

(2) Für Jahrgänge, in denen zum Schuljahresbeginn mehr als die Hälfte der Schüler volljährig ist, ~~wird keine Elternvertretung gebildet, § 6 Abs. 3 gilt entsprechend. **Bleibt so stehen!**~~
kann eine Elternvertretung gebildet werden.

(§6 (3) ist gestrichen)

2. Abschnitt Elternrat

§ 16 Mitglieder

Mitglieder des Elternrates sind mit gleichen Rechten und Pflichten die Klassenelternsprecher aller Klassen der Schule sowie die Jahrgangselternsprecher.

2. Satz anfügen:

Der Schulelternrat vertritt Eltern gegenüber der Schule, dem Schulträger, der Schulaufsicht und gegenüber der Öffentlichkeit soweit es um allgemeine die gesamte Schule betreffende Fragen geht.

§ 17 Auskunfts- und Beschwerderecht

~~(1) Die Schulleitung unterrichtet den Elternrat über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule. Er ist verpflichtet, dem Elternrat die notwendigen Auskünfte zu erteilen.~~ Die Schulleitung unterrichtet den Schulelternrat über alle Angelegenheiten, die für das Schulleben von Bedeutung sind. Sie ist verpflichtet dem Schulelternrat die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere für das Einsehen und Überlassen von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Regelungen des Schulwesens sowie sonstiger für den Schulbetrieb notwendiger Unterlagen.

~~(2) Vor Beschlüssen der Lehrerkonferenz, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Schule sind, ist dem Elternrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.~~ Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung, wie Erziehungs- und Unterrichtsprinzipien, die Profilierung der Schule sowie deren materielle Ausstattung bzw. die Mittelverteilung sind in Elternkonferenzen fristgemäß durch rechtzeitige Informationen vorzubereiten und in der Schulkonferenz zu beschließen.

§ 18 Wahl und Amtszeit des Vorsitzenden

(1) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte
- einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter (§47 Abs. 3 SchulG),
- die Vertreter der Eltern in der Schulkonferenz und deren Stellvertreter (§43 Abs. 3 SchulG),
- den Vertreter des Schulelternrates im Kreiselternrat und dessen Stellvertreter
- sowie Vertreter der Eltern in weiteren schulischen Gremien z.B. Fachkonferenzen.

Dabei sind nicht wählbar:

1. Schulleiter, stellvertretende Schulleiter und Lehrer einer

- öffentlichen Schule des Freistaats Sachsen;
2. Ehegatten der Lehrer der Schule
 3. Ehegatten der in § 7 Abs. 2 Nr. 5 genannten Vertreter des Schulträgers.
- (2) Zum Vorsitzenden oder Stellvertreter kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Schule desselben Schulträgers eines dieser Ämter innehat.
- (3) Die Wahl des bzw. der Vorsitzenden und des bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden des Elternrates findet nach der Wahl der Mitglieder des Elternrates (§ 7 Abs. 1), spätestens aber innerhalb von sieben Unterrichtswochen nach Schuljahresbeginn, statt.
- (4) Die Wahl ist nach erfolgter Wahl der Mitglieder des Elternrates, spätestens nach Ablauf der Frist für diese Wahl, zulässig. Das gilt auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Mitglieder gewählt sind.
- (5) Vorsitzender und Stellvertreter können für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.** Die Wiederwahl ist zulässig, solange Wählbarkeit besteht.

§ 19

Sitzungen

- (1) Der Elternrat der Schule tagt nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsitzende des Elternrates lädt zu den Sitzungen des Elternrats ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (3) Der Schulleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen des Elternrats teil, wenn er mit gleicher Frist wie die Mitglieder des Elternrats unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen wird.
- (4) Der Elternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.

§ 20

Geschäftsordnung

- Der Elternrat der Schule gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere das Nähere über:
1. das Verfahren bei der Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der Vertreter der Eltern und ihrer Stellvertreter in der Schulkonferenz (§ 43 Abs. 3 SchulG);
 2. die Form und die Frist für die Einladung, wobei bestimmt werden kann, dass die Einladung über die Schüler erfolgen kann;
 3. eine Neuwahl für den Fall, dass der Vorsitzende **und/oder** sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;
 4. das Verfahren bei Abstimmungen, insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen und ob eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage zulässig ist;
 5. die Voraussetzungen, unter denen der Vorsitzende verpflichtet ist, den Elternrat einzuberufen;
 6. die Beschlussfähigkeit des Elternrats;
 7. das Verfahren über Einsprüche gegen die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters;
 8. die Form und Häufigkeit der Berichtspflicht gegenüber der Elternschaft der Schule;
 9. die Finanzierung der Tätigkeit des Elternrats
 - a) durch die Möglichkeit, zur Deckung notwendiger Unkosten freiwillige Beiträge zu erheben,
 - b) durch die Möglichkeit, eine Elternkasse zu führen und die für eine geordnete Kassenführung notwendigen Grundsätze zu erlassen.

§ 21

Fortgeltung der Wahl- und Geschäftsordnung

Wahl- und Geschäftsordnung des Elternrates gelten fort, bis sie aufgehoben oder abgeändert sind.

3. Abschnitt Kreiselternrat

§ 22

Mitglieder

~~Mitglieder des Kreiselternrates sind gemäß § 48 Abs. 1 SchulG die Vorsitzenden der Elternräte aller Schulen eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt.~~

Mitglieder des Kreiselternrates sind die gewählten Vertreter bzw. die jeweiligen Vorsitzenden des Schulelternrates aller Schulen eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt und im Verhinderungsfalle der jeweilige Stellvertreter. (Gemäß § 18)

§ 23

Informations- und Anhörungsrecht

(1) Die Regionalschulämter beraten und unterstützen den Kreiselternrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie haben den Kreiselternrat über alle grundsätzlichen, die Schulen eines Kreises gemeinsam interessierenden Fragen, insbesondere bei vorgesehenen Schulschließungen oder Neuprofilierungen frühzeitig zu unterrichten und sind verpflichtet, dem Kreiselternrat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Regionalschulämter haben dafür Sorge zu tragen, dass zweimal im Schulhalbjahr gemeinsame Beratungen des Regionalschulamtes mit den Kreiselternvertretern unter Einbeziehung der regionalen Vertreter des Landeselternrates stattfinden.

(2) Der Kreiselternrat ist vor der Beschlussfassung
- zur Bildung und Änderung eines Schuleinzugsbereiches,
- zur Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen sowie
- der Schulnetzpläne und deren Änderungen zu hören.

~~Die Kreise und Kreisfreien Städte haben den Kreiselternrat über die Schulbauplanung in ihrem Gebiet zu unterrichten.~~
(Bleibt so!!! - gem. VwVfG bedeutet "hören", dass man "vor" einer Entscheidung gehört wird!!!)

Die Landkreise und Kreisfreien Städte haben den Kreiselternrat

- über die Schulbauplanung in ihrem Gebiet zu unterrichten,
und
- an der Schulnetzplanung zu beteiligen .

§ 24

Wahl und Amtszeit des Vorsitzenden

(1) Zur ersten Sitzung des Kreiselternrates in der neuen Amtszeit lädt der Vorsitzende des bisherigen Kreiselternrates, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ein. Sollte auch dieser verhindert sein, so gilt Absatz 2 entsprechend. Die **Regionalschulämter** unterstützen den bisherigen Kreiselternratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter bei der organisatorischen Vorbereitung der Sitzung.

(2) Bei der erstmaligen Bildung eines Kreiselternrats übernimmt das zuständige **Regionalschulamt** im Einvernehmen mit dem Elternratsvorsitzenden der Schule mit der größten Schülerzahl die Einladung und Vorbereitung der ersten Sitzung.

(3) Die Mitglieder des Kreiselternrats wählen aus ihrer Mitte bis zum Ablauf der zehnten Unterrichtswoche des neuen Schuljahrs den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Darüber hinaus wählt der Kreiselternrat **aus seiner Mitte** in dem Jahr, in dem die Amtszeit des bisherigen Landeselternrats abgelaufen ist, die **Kandidaten** für die Wahl des neuen Landeselternrats und zwar je einen Vertreter für die Grundschulen, die Förderschulen, die Mittelschulen, die Gymnasien, die Berufsschulen und die beruflichen Vollzeitschulen.

(5) Für die Amtszeit und die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters gilt § 8 Abs. 1 und 2 (*3 gibt es nicht*) bzw. §18 Absatz 5, für die vorzeitige Beendigung und Abberufung § 9 und für die Wahlanfechtung § 14 (*besser §12*) entsprechend.

§ 25

Arbeitskreise

~~In den Kreiselternräten werden schulartbezogene Arbeitskreise gebildet. Weitere Arbeitskreise können zeitweilig oder ständig eingerichtet werden.~~

In den Kreiselternräten können ständige oder zeitweilige Arbeitskreise gebildet werden, die z.B. der fachlichen Profilierung, der Bearbeitung besonderer Schwerpunkte oder der regionalen Zusammenarbeit dienen.

§ 26

Sitzungen

(1) Der Vorsitzende des Kreiselternrats lädt zu den Sitzungen des Kreiselternrats ein, bereitet sie vor und leitet sie.

(2) Der Kreiselternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen einladen.

(3) In den Geschäftsordnungen können nähere Regelungen getroffen werden.

(4) In regelmäßigen Abständen, aber mindestens einmal im Schulhalbjahr, findet eine gemeinsame Sitzung des Kreiselternrats und des zuständigen **Regionalschulamts** statt.

§ 27

Geschäftsordnung

Der Kreiselternrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Für sie gelten §§ 20 und 21 entsprechend.

4. Abschnitt Landeselternrat

§ 28

Mitglieder

(1) Der Landeselternrat besteht aus bis zu 33 (Vgl. § 35 (3)) gewählten Vertretern der Kreiselternräte und setzt sich aus jeweils einem Vertreter

der Grundschulen,
der Förderschulen,
der Mittelschulen,
der Gymnasien,

der Berufsschulen und der beruflichen Vollzeitschulen aus jedem **Regionalschulamtsbezirk** zusammen. Hinzu kommen für Sachsen insgesamt ein Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft und ein Vertreter der Schulen im sorbischen Gebiet.

(2) Um eine effiziente und kompetente Arbeit des Landeselternrats zu gewährleisten, kann dieser für nicht durch Wahl besetzte Mandate weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen, die mindestens ein Kind in Schul- bzw. Berufsbildung haben.

§ 29

Informationsrecht

Das Sächsische Staatsministerium für Kultus unterrichtet den Landeselternrat über alle grundsätzlichen, die Schulen des Landes gemeinsam interessierenden Fragen und ist verpflichtet, ihm die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 30

Wahl und Wählbarkeit der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Landeselternrats und ihre Stellvertreter werden in den einzelnen **Regionalschulamtsbezirken** getrennt nach Schularten spätestens bis zur 15. Unterrichtswoche des Schuljahrs, in dem die Amtszeit des bestehenden Landeselternrats abläuft, gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, im Übrigen gilt § 11 Abs. 3.

(2) Wählbar ist jeder, der zum Zeitpunkt der Wahl ~~Elternratsvorsitzender und damit zugleich Mitglied des Kreiselternrats~~ Klassenelternsprecher oder in gleichgestellter Funktion tätig und zugleich vom Kreiselternrat delegiert ist, und dessen Kind mindestens drei Viertel die Hälfte der Dauer der Amtszeit des zu wählenden Landeselternrats eine Schule der Art oder des Typs besuchen wird, die der Gewählte im Landeselternrat vertreten soll.

§ 31

Durchführung der Wahl

(1) Der amtierende Landeselternrat sorgt für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen. Er kann hiermit einzelne Mitglieder oder Ausschüsse beauftragen.

(2) Die **Regionalschulämter** unterstützen den amtierenden Landeselternrat im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der organisatorischen Vorbereitung der Wahl.

(3) Die Wahlen des Vertreters der sorbischen Schulen und des Vertreters der Schulen in freier Trägerschaft erfolgen durch die gewählten Vertreter bzw. durch die Vorsitzenden der Elternräte der betreffenden Schulen.

§ 32

Wahlanfechtung

(1) Über Einsprüche gegen die Wahl entscheidet der Landeselternrat.

(2) Eine Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie nach dem spätesten Wahltermin durchgeführt wurde.

§ 33

Wahlordnung

Der Landeselternrat gibt sich eine Wahlordnung, die das Nähere regelt über

1. die Form und die Frist der Einladungen;
2. die Bildung von Wahlausschüssen, das Wahlverfahren und seine Durchführung;
3. das Verfahren über Einsprüche gegen die Wahlen.

§ 34

Amtszeit und Fortführung der Geschäfte

- (1) Die Amtszeit des Landeselternrats beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert zwei Jahre. Der amtierende Landeselternrat führt die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Landeselternrats fort.
- (2) Die Mitgliedschaft im Landeselternrat endet mit dem Verlust der Wählbarkeit.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Landeselternrat aus, rückt als Mitglied sein Stellvertreter nach und an dessen Stelle, wer bei der Wahl des Stellvertreters die nächst höhere Stimmenzahl erreicht hat. Das gleiche gilt für das Ausscheiden des jeweils Nachrückenden.

§ 35

Wahl des Vorsitzenden

- (1) Der Landeselternrat tritt binnen vier Unterrichtswochen nach der Wahl seiner Mitglieder zur Wahl seines Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Vertreter für den Landesbildungsrat zusammen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Die Wiederwahl ist zulässig, solange Wählbarkeit besteht.
- (2) Für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gilt § 11 Abs. 3, für die vorzeitige Beendigung des Amtes § 9.
- (3) Zur Entlastung des Vorsitzenden wird dessen Schulart- und Regionalschulamts- bezogener gewählter Vertreter Mitglied des Landeselternrates. (§ 30 Absatz 1)

§ 36

Sitzungen und Ausschüsse

- (1) Der Vorsitzende des Landeselternrats lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (2) Der Landeselternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen hinzuziehen.
- (3) Mitarbeiter des Staatsministeriums für Kultus ~~können~~ sollten auf Einladung des Vorsitzenden an den Sitzungen teilnehmen. (Änderung wegen Deregulierung der Staatsregierung!)
- (4) Der Landeselternrat kann Ausschüsse bilden.

§ 37

Geschäftsordnung

Der Landeselternrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere das Nähere über:

1. das Verfahren bei der Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters und der Vertreter der Eltern für den Landesbildungsrat (§ 49 Abs. 3 SchulG);
2. die Form und die Frist der Einladungen;
3. eine Neuwahl für den Fall, dass der Vorsitzende **und/oder** sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit aus ihren Ämtern ausscheiden;
4. das Verfahren der Abstimmung, insbesondere darüber, ob geheim abzustimmen oder ob eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage zulässig ist;
5. die Voraussetzungen, unter denen der Vorsitzende verpflicht-

- tet ist, den Landeselternrat einzuberufen;
 6. die Beschlussfähigkeit des Landeselternrates;
 7. die Form und die Häufigkeit der Berichtspflicht gegenüber den Mitgliedern des Landeselternrates
 (2) Für die Fortgeltung der Geschäftsordnung gilt § 21.

Dritter Teil Finanzierung

§ 38

Finanzierung der Elternmitwirkung

(1) ~~Die für die Tätigkeit der Elternmitwirkung notwendigen Kosten tragen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel~~

Die für die Tätigkeit der Elternmitwirkung erforderlichen Kosten sind im Haushalt zu planen und entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitzustellen.

1. für die Kreiselternräte die Landkreise und Kreisfreien Städte,
2. für den Landeselternrat der Freistaat Sachsen.

(2) Der jeweilige Kostenträger stellt den Organen der Elternmitwirkung die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel für den Geschäftsbedarf und die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Den Mitgliedern der Kreiselternräte und des Landeselternrats ist für die Teilnahme an Beratungen eine Fahrkostenentschädigung zu gewähren.

§ 39

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen vom 10. September 1992 (SächsGVBl. S.) außer Kraft.

Dresden, den2002

Der Staatsminister für Kultus
 Prof. Dr. Karl Mannsfeld

Legende

Fett W	durch SMK vorgesehene Veränderungen
Fett + durchgestrichen W	durch SMK vorgesehene Streichungen
Fett + unterstrichen W	Erläuterungen des SMK
Kursiv + Unterstrichen W	auf der LER-Beratung vom 14.9. so beschlossen
Durchgestrichen W	auf der LER-Beratung vom 14.9. vorgeschlagen zu streichen
Kursiv W	Kommentare des LER